

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XCIII.

Luzern, den 12. März 1799.

Französische Armee in Helvetien.

In dem Generalquartier von Aymoos den 16. Ventose.

Der Obergeneral Massena, an das helvetische
Vollziehungsdirektorium.

Bürger Direktoren!

Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß ich auf den Befehl meiner Regierung die Österreicher von dem bündnerischen Boden vertreiben soll, um das selbst die bündnerische Patrioten, die sich nach Helvetien retteten, wieder in ihr Bürgerrecht einzuführen. Da der österreichische Kommandant meiner Aufforderung nicht entsprach, so ließ ich ihn hent auf verschiedenen Punkten angreifen. Ich eile, Bürger Direktoren, Ihnen die Resultate dieses Tagewerkes, so wie sie mir mitgetheilt worden, bekannt zu machen:

Die verschiedenen Furchen des Rheins, welcher durch das Aufthauen des Eises anschwellte, waren alle, außer einer einzigen, ganz unbrauchbar. Bei Aymoos ließ ich ein Brückengestell hinlegen, welches um 2 Uhr Nachmittags fertig geworden; und nun drang ich mit der Brigade des General Lorge über den Rhein. Nach einem sehr hartnäckigen vierstündigen Gefechte, nahmen wir zu Anfang der Nacht die Festung Luziensteig weg. Sie öffnet uns den Eingang in Bünden. Noch nie soll vorher dieser Pass erobert worden seyn. Ich hoffe, daß wir die Früchte dieses Sieges morgen erneut werden. Indessen machten wir 400 Kriegsgefangene, darunter mehrere Offiziere. In der Festung fanden wir 4 Kanonen. Der Feind hatte über uns den Vortheil der Stellung und Artillerie.

Artillerie hatten wir nicht. Nichts läßt sich mit der Hartnäckigkeit, mit welcher der Feind diesen wichtigen Platz vertheidigte, vergleichen, als der unerschrockene Mut der Eroberer. Sie drangen mit dem Bajonet durch.

Den Bericht über die entfernten Angriffe erwarte ich. Gruß und Verehrung.

Unterschrieben: Massena.
Die Übersetzung dem französischen Original gleichlautend,
Luzern den 8. März 1799.

Der Generalsekretär des Vollziehungsdirektoriums,
Mousson.

Auszug eines Schreibens von St. Gallen,
datirt vom 8ten März 1799, Abends um
9 Uhr.

Schon heute Morgen hörte man auf den Bergen nach dem Rheintal und Bündnerland zu kanoniren, ohne jedoch bestimmte Nachrichten von einem Angriff der französischen Truppen zu haben. So eben aber erschaltete durch einen Expressen von Altstätten die angenehme Nachricht, daß um 2 Uhr Nachmittags ein Adjunkt von Mels angelangt seye, welcher die Nachricht gebracht, daß die Franken an drei Orten, nemlich zu Werdenberg, ohnweit Aymoos, und bei Ragaz, den Rhein passirt, und sich alle 3 Colonnen schon vereinigt; aus Bündten sollen sich die Kaiserlichen auch zurückgezogen haben; Altstätten gegenüber ist schon gestern ein großer Theil zurück ins Innere des Tyrols gegangen. Diese Nacht wahrscheinlich werden sich die Franzosen auch in Oberried übersezten, und in Rheineck werden sie auch schon herüber seyn. Die 14te Halbbrigade, nemlich einige Compagnien von dieser, sollen durch den Rhein bis unter die Arme gewabt und hinaüber seyn.

Bald werde ich weitere Berichte von der Flucht der Österreicher und den Siegen der Franzosen geben können. Die heilige Sache der Freiheit wird über die Despotenheere siegen, und die Republiken werden den Nachkommen einen dauerhaften Frieden zusichern.

Dem Original gleichlautend.
Luzern, am 8ten März 1799.

Der Generalsekretär des vollz. Direktoriums.
Mousson.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 3. Januar.

Das Vollziehungsdirektorium erwägnd, daß die Besoldungen der Religionslehrer, in den dem Patrozinium unterworfenen Pfarrgemeinden, ihnen von nun

an e^{ck} geschlagen werden, sowohl weil dieses Recht nunmehr abgegangen ist, als weil die Lehensinkünfte, aus denen sie erhoben wurden, nicht mehr bestehen.

Erwähnd, daß es in solchen Fällen dringend sehe, den Pfarrern ihren Unterhalt zu sichern, damit sie ihre Zeit dem Unterricht des Volkes widmen können.

Erwähnd, daß sich der Staat mit der Verwaltung der Feudal-Oekonomie, sowohl in Rücksicht der Einnahme als Ausgabe, beladen, und daß derselbe, indem er sich die Rechte beigemessen, auch die Schulden übernommen habe;

Erwähnd, daß der Entscheid der Einwendungen der ehemaligen Oberherren und Gemeindheiten, die das Patronatrecht ausübten, den gesetzgebenden Räthen zukomme, daß dieser Entscheid aber nicht anders als zufolge einer vollständigen Uebersicht der bisherigen Berichte, und der verschiedenen ausführlich beschriebenen und klassifizirten Fälle, gegeben werden könne;

Erwähnd endlich, daß der Staat, ohne sich von seinen Rechten etwas zu vergeben, vorläufig und bis das Gesetz darüber verordnet haben wird, Vorschüsse auf Rechnung hin bewilligen könne, welche Vorschüsse nachher von der Summe der zuzuprechenden Besoldung abzuziehen sind.

Auf den Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften,

b e s c h l e f f :

1. Die Religionslehrer, die vormals durch diejenigen pensionirt wurden, die das Patronatrecht ausübten, und dermalen dieser Pensionen beraubt sind, sollen Vorschüsse aus den Nationalkassen zu beziehen haben, so wie die unmittelbar von dem Staat abhängende Geistlichkeit.

2. Diese Vorschüsse sollen von den Verwaltungskammern ausgerichtet werden, unter dem Vorbehalt, daß das Verhältniß derselben niemals das von 1600 Fr. jährlichen Einkommens übersteige.

2. Die Verwaltungskammern sollen sich die Verzeichnisse der vormals von den Patronatrechtsbesitzern an die verschiedenen Religionslehrer ausgerichteten Pensionen, die Einwendungen gegen die fernere Entrichtung derselben, und endlich die Belege zu diesen Einwendungen vorlegen lassen.

4. Die Verwaltungskammern sollen diese Verzeichnisse dem Minister des öffentlichen Unterricht zufenden, dieser dann vereint mit dem Finanzminister die Mittel untersuchen, welche das Gesetz zum Unterhalt des Dienstes der Religion dargetht.

5. Wom ein vollständiges Hauptverzeichniß aus diesen verschiedenen Angaben gemacht seyn wird, so sollen die gesetzgebenden Räthe eingeladen werden, die Art zu bestimmen.

1. Wie die zweifelhaften oder streitigen Fälle entschieden werden sollen:

2. Wie der Mangel nöthiger Mittel zum Unterhalt der Volkslehrer ersetzt werden könne, wenn sich dieser Fall ereignen sollte.

6. Das Recht Pfarrreien oder Pfänden, mit welchen einige Seelsorge verbunden ist, zu vergeben, soll allen einzelnen Personen und Gemeindheiten benommen seyn, weil die Constitution und das Gesetz alle erblichenen Vorrechte abschaffen, und dieses noch überdies einen Theil der persönlichen Lehengerechtigkeiten auswacht, die ohne Schadloshaltung abgeschafft sind.

7. Die Verwaltungskammern sollen die erledigten Pfarrreien nach der vorgeschriebenen Form vergeben.

8. Der gegenwärtige Beschluß soll in Kraft verbleiben, bis die gesetzgebenden Räthe hierüber etwas werden verordnet haben.

9. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist aufgetragen, den gegenwärtigen Beschluß in Vollziehung zu setzen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
O b e r l i n.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sek.,
M o u s s o n.

G e s e z g e b u n g .

Senat, 31. Dezember.

Präsident Barras.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, denen wir in der Folge gedenken werden.

Sieben verschiedene Besoldungsbeschlüsse werden verlesen, und auf Lüthi v. Sol. Antrag an die frühere Commission über Besoldungsbeschlüsse gewiesen, die in 6 Tagen berichten soll.

Bay erhält das Wort für eine Ordnungsmotion. Wir seyen, sagt er, als Repräsentanten der helvetischen Nation, ihr auch Rechenschaft von unseren Arbeiten schuldig; dabei habe bisher der schweizerische Republikaner durch treue Darstellung unsrer Berichtungen verdankenswerthe Dienste geleistet. Indessen mangle ihm eine Hauptegenschaft, die schnellere Lieferung der Debatten beider Räthe. Er wünscht also, es möchte eine Commission ernannt werden, die uns Maßregeln vorschlage, wie wir ein officielles Blatt unsrer Debatten und Dekrete erhalten können.

Lüthi v. Sol. bemerkte, daß ein officielles Blatt nur durch ein Gesetz erhalten werden könne; er verlangt übrigens, daß Bay dem Reglement zufolge seinen Antrag schriftlich auf den Kanzleitisch lege, und bis dahin die Sache vertaget werde. Fornerod hält ein Debattenblatt, über welches ein Mitglied des Raths eine Art Inspektion habe, für sehr nothwendig. Genhard unterstützt Bay; nur will er kein officielles Blatt. Zäslin verlangt die Ernennung einer Commission. Grossard ebenfalls. Baucher möchte den Heraus-